– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Bremen

Terminbestimmung

26 K 30/24 13.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Januar 2027, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Vorstadt L 12 Blatt 2019 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Vorstadt L	12	92	Gebäude- und Freifläche, Aßmannshauser Straße 39	252

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 746.000,00 €
Objektbeschreibung:
Dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit untergeordneter Gewerbenutzung und integrierter Garage. Das Mehrfamilienhaus verfügt über Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss, ausgebautes Dachgeschoss mit Spitzboden. Vermietbare Gewerbefläche ca. 107 m², vermietbare Wohnfläche ca. 380 m², Nutzfläche Garage ca. 18 m². Derzeit 7 Einheiten, wobei für das 1. OG nach baurechtlichen Bestimmungen noch eine Baugenehmigung erforderlich ist und nachträglich zu erwirken wäre.
Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.amtsgericht.bremen.de**